

~~„(5) Sobald voraussehbar ist, dass das der Anwartschaft zugrundeliegende Mietverhältnis endet, hat die Fördermittelempfängerin/der Fördermittelempfänger dies der IB.SH unverzüglich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Entstehens der Zweckbindung mitzuteilen. Eventuelle Überzahlungen des monatlichen Geldausgleichs werden nicht rückwirkend erstattet.“~~

~~8. In Abschnitt VI. Nummer 1.1 Absatz 1 Ziffer 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Dauer der Zweckbindung“ der Wortlaut „einschließlich der Anwartschaften“ eingefügt.~~

~~Diese Änderungen der Wohnraumförderungsrichtlinien treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.~~

~~*) Ändert Bek. vom 19. Dezember 2020, Gl.Nr. 2330-78
Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 1456~~

Zeitlich befristete Anpassung der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)

Gl.Nr. 625.22

Erlass des Ministeriums für, Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 30. September 2020 – VII 252 –

Die Coronavirus-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben eine tiefgreifende wirtschaftliche Krise ausgelöst. Unternehmen zahlreicher Branchen sahen bzw. sehen sich mit einem gleichzeitigen Angebots- und Nachfrageschock konfrontiert. Die Auswirkungen auf das nationale Wirtschaftsgefüge sind noch nicht vollends absehbar. Danach besteht weiterhin die Gefahr einer Verschärfung bereits bestehender regionaler Disparitäten.

Zum Anreiz der Investitionstätigkeit und -bereitschaft gewerblicher Unternehmen haben Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) zeitlich befristete Änderungen beschlossen. In Schleswig-Holstein soll der vorübergehend erweiterte Förderspielraum aktiv zur Unterstützung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) genutzt werden. Die Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) – kurz RiLi EBF – wird daher temporär wie folgt angepasst:

Absenkung des Mindestarbeitsplatzeffekts gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 2 RiLi EBF

Abweichend von der bisherigen Regelung gilt für Bewilligungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021: Bei Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung muss mindestens ein zusätzlicher sozialversicherungs-

pflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 20 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen einschließlich der Ausbildungsplätze und gegebenenfalls vorhandener Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen mindestens 5 Prozent zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen.

Anhebung der arbeitsplatzbezogenen Zuschussgrenze gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 4 RiLi EBF

Zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist der Investitionszuschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Höchstfördersätze gem. Ziffer 5.1.1 Absatz 4 RiLi EBF

auf grundsätzlich maximal 45.000 Euro je neu geschaffenem Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Für gesicherte Arbeitsplätze beim Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten werden grundsätzlich maximal 35.000 Euro gewährt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1457

~~Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 – 2021)~~

~~Gl.Nr. 8520.13~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Vom 1. Oktober 2020 – VIII 342 –~~

~~1 Förderziel und Verwendungszweck~~

~~1.1 Der Bund unterstützt die Länder bei der Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze über die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund in dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)) geregelt.~~

~~1.2 Für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 nachfolgend Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021 genannt auf Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund dem Land Schleswig-Holstein nach § 27 des genannten Gesetzes insgesamt 32.832.161 Euro.~~

~~1.3 Ziel des Bundesinvestitionsprogramms 2020 bis 2021 ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.~~

~~1.4 Eine Förderung ist für Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierungs, Renovierungs und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder~~